

# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Grundstücks- und Gebäudemanagement,  
Angela Havemann, Tel.: 05361 28-2741  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



WOLFSBURG

Jahrgang 13

Wolfsburg, 23. Dezember 2016

Nummer 51

## Inhaltsverzeichnis

Hundesteuersatzung der Stadt Wolfsburg vom 28.01.1981 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 07.12.2016	Seite 708 - 711	3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)	Seite 727
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR)	Seite 711 - 712	Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS (Abfallwirtschaftssatzung)	Seite 728 - 790
Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS)	Seite 713 - 720		
2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS)	Seite 721 - 726		

**Im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg Nr. 50 vom 16.12.2016 sind die Anlagen der unten genannten Abfallwirtschaftssatzung nicht eindeutig zugeordnet gewesen. Klarstellend wird die Abfallwirtschaftssatzung mit den Anlagen erneut veröffentlicht.**

## **Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - WAS (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „WAS“ gemäß § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung am 23.11.2016 folgende Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Abfallwirtschaftssatzung mit Beschluss vom 07.12.2016 zugestimmt.

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Wolfsburg hat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) durch § 2 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) vom 17.12.2014 (Amtsblatt 1 der Stadt Wolfsburg vom 09.01.2015) u. a. die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Wolfsburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich des Satzungsrechts übertragen. Auf dieser Grundlage entsorgt die WAS die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die WAS betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung der WAS besteht aus folgenden wesentlichen Teilen, die im Eigentum der WAS stehen bzw. von der WAS betrieben werden:

Entsorgungszentrum Wolfsburg  
Weyhäuser Weg 3  
38442 Wolfsburg

Zum Entsorgungszentrum Wolfsburg gehören:

- die in der Stilllegungsphase befindliche Abfalldeponie Wolfsburg
- Anliefererplatz für Abfall-Kleinmengen
- Kompostierungsanlage Wolfsburg
- Problemabfallzwischenlager Wolfsburg (PROSA-Lager)
- Abfallvorsortierungs- und Umschlaganlage
- Fuhrpark

Die öffentliche Einrichtung umfasst ferner:

- mobile Schadstoffsammlung (PROSA)
- mobile Elektrogerätesammlung

Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung der WAS sind außerdem die in Anlage 1 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen privater Dritter. Diese Einrichtungen werden gemäß § 22 KrWG in Anspruch genommen.

Zur öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gehören des Weiteren alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben, notwendigen Sachen und Personen der WAS und deren Beauftragten.

- (4) Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.
- (5) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der Stadt Wolfsburg als Träger der Straßenbaulast befinden.

## § 2

### Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die WAS erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (vgl. Anlage 2). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die WAS auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese überlassen werden (vgl. Anlage 2).
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
  - a) die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
  - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich mehr als 2000 kg dieser Abfälle anfallen.
  - c) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.07.2014, BGBl. I S. 1061), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage, für die die WAS aufgrund von bilateralen Verträgen mit Systembetreibern zuständig ist.
  - d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

- e) Kraftfahrzeugteile.
- f) Abfälle flüssiger oder pastöser Konsistenz sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, die in Haushaltungen anfallen.
- (4) Nicht angenommen werden Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1769), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 24 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann die WAS darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich, industriell, landbaulich, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sowie Eigentümer von Grundstücken, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der WAS nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (zum Beispiel Eigenkompostierung).
  - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

Für die schriftliche Anzeige und den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung ist das entsprechende Formular der WAS zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige bei der WAS ein, es sei denn, die WAS widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung nicht erbracht wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossenen Abfälle, für Abfälle die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 4**

#### **Abfallvermeidung, abfallwirtschaftliche Beratung**

- (1) Jede Person hat durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass
  - a) so wenig Abfälle wie möglich entstehen.
  - b) Schadstoffe in Abfällen vermieden werden.
  - c) nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet werden.
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die WAS die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter zu bedienen.

#### **§ 5**

#### **Abfalltrennung**

- (1) Die WAS führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
  1. Bioabfälle - § 6
  2. Altpapier - § 7
  3. Altglas - § 8
  4. Bauabfälle - § 9
  5. Asbestzementabfälle - § 10
  6. Künstliche Mineralfasern - § 11
  7. Altmetall und Kunststoffabfälle - § 12
  8. Straßenaufbruch - § 13
  9. Alttextilien - § 14
  10. Altholz - § 15
  11. Sperrmüll - § 16
  12. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott) - § 17
  13. Problemabfälle aus Haushaltungen - § 18
  14. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) - § 19
  15. Sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) - § 20
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 - 25 zu überlassen.

#### **§ 6**

#### **Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle. Nicht hierzu gehören insbesondere Boden und Grasnarbe, die sichtbare Bodenanhäufungen besitzt, Fleisch, Fisch und Speisereste tierischer Herkunft sowie unbehandelte Knochen, Tierkörper, Exkrememente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren sowie biologisch abbaubare Werkstoffe und Kleintier- und Katzenstreu (auch wenn diese gemäß den Produktangaben der Hersteller kompostierbar oder biologisch abbaubar sind).

- (2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder § 21 Abs. 1 Nr. 4 bereitzustellen. Die Bioabfälle sind zu diesem Zweck in loser Form, in speziellen zur Kompostierung geeigneten Papiertüten oder eingewickelt in Zeitungspapier einzufüllen. Andere Umverpackungen wie z. B. Plastiktüten, Tüten aus biologisch abbaubaren Werkstoffen u. ä. sind zu entfernen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Für kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und gewerblichen Bereichen können ebenfalls zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke gestellt werden. Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Abfälle tierischer Herkunft sind gemäß den Regelungen des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG in der aktuellen Fassung) zu beseitigen.
- (4) Sperrige Gartenabfälle, die trotz zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern im Sinne des Abs. 2 geeignet sind, werden im Herbst über eine Straßensammlung abgefahren. Die sperrigen Gartenabfälle sind auf 1,50 m Länge zu schneiden und gebündelt bereitzustellen. Der Durchmesser des Bündels ist auf 50 cm begrenzt und darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Sichern des Bündels darf kein Draht, Kunststoff o. ä. verwendet werden, sondern nur kompostierbares Material, z. B. Hanfseil. Pro Grundstück dürfen maximal 4 Bündel bereitgestellt werden. Baumstubben und Baumstämme mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Laubabfälle und Rasenschnitt gehören nicht zu den sperrigen Gartenabfällen und sind über den Bioabfallbehälter, Bioabfallsack oder Grünabfallsack zu entsorgen.
- (5) Zum Jahresbeginn werden Weihnachtsbäume über eine Straßensammlung abgefahren. Jeglicher Baumschmuck ist hierbei zu entfernen. Bäume über 2,00 m Länge sind zu zersägen.
- (6) Baumstubben und Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm sind vom Abfallerzeuger den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 25 getrennt von anderen Abfällen anzuliefern. Stammholz ist auf eine Länge von weniger als 1,50 m zu schneiden.

## **§ 7 Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonage und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Ebenfalls zum Altpapier zählen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonage im Sinne der Verpackungsverordnung.
- (2) Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden haushaltsnahe Altpapierbehälter für die Entsorgung des Altpapiers in haushaltsüblicher Menge aufgestellt. Der Anschlusspflichtige kann dem Aufstellen der Altpapierbehälter widersprechen. In diesem Fall ist das Altpapier der WAS an den öffentlichen Sammelstellen für Altpapier zu überlassen.
- (3) Altpapier aus privaten Haushaltungen darf an den Sammelstellen nur durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden und ist nicht auf oder neben die Container zu legen. Kartonagen sind vor Eingabe zu zerkleinern. Eine Nutzung des Containers ist nur während der auf den Containern vorgeschriebenen Einwurfzeiten zulässig. Sofern auf dem Container kein Hinweis zu den Einwurfzeiten gegeben wird, dürfen die Container werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden.
- (4) Für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten kann die WAS auf Antrag ein gesondertes Erfassungssystem zur Verfügung stellen.
- (5) Die Abfallbesitzer sind dafür verantwortlich ggf. vorhandene personenbezogene Daten vor Eingabe des Altpapiers in die Altpapierbehälter in geeigneter Weise, insbesondere durch Schwärzung oder Zerkleinerung, unkenntlich zu machen.

## **§ 8 Altglas**

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser) soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 c) ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist der WAS am Anliefererplatz für Kleinmengen gemäß § 25 zu überlassen.

## **§ 9 Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch (teer- und asbestfrei) und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen und sonstige Baureststoffe. Dabei sind
  - a) Bauschutt mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten mit geringfügigen Fremdanteilen
  - b) Baustellenabfälle nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen
  - c) Straßenaufbruch mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren
  - d) Bodenaushub nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere
  - Erdaushub
  - mineralische Stoffe, wie z. B. Beton, Ziegel, Steine (diese sind zusätzlich in mit Schadstoffen kontaminierte und nicht kontaminierte mineralische Stoffe zu trennen)
  - andere mineralische Stoffe
  - Straßenaufbruch (teer- und asbestfrei)
  - Metall
  - Pappe
  - Dachpappe
  - Kunststoff
  - Glas
  - Holz
  - sonstige Bauabfälle

vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Bauabfälle zur Beseitigung sind der WAS an den in § 25 oder Anlage 1 für die jeweilige Abfallart benannten Entsorgungsanlagen zu überlassen.

## **§ 10 Asbestzementabfälle**

- (1) Asbestzementabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Stoffe, die stark gebundenen Asbest enthalten, z. B. Wellplatten (Dachbereich), Wand- und Deckentafeln, Bodenbeläge, Kanalbaulemente, Rohre sowie Blumenkübel und Pflanzenschalen aus Asbestzement.
- (2) Asbestzementabfälle aus privaten Haushaltungen sind durch formlosen Antrag unter Angabe von Art, Menge und Anfallstelle bei der WAS anzumelden. Mengen bis 2 t (Kleinmengen) dürfen durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer am Entsorgungszentrum angeliefert werden. Die schriftliche Freigabe der WAS ist Voraussetzung für die Anlieferung des Abfalls am Entsorgungszentrum Wolfsburg. Vor Anlieferung ist der Abfall entsprechend den Auflagen der Freigabe zu verpacken. Mengen ab 2 t werden von der WAS abgeholt, eine Abholung kleinerer Mengen durch die WAS ist ebenfalls möglich.
- (3) Für Asbestzementabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Abfällen hält die WAS einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen >20 t ist durch den Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis zu stellen.

## **§ 11 Künstliche Mineralfasern**

- (1) Künstliche Mineralfasern im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Glaswolle, Steinwolle, Mineralwolle und ähnliche zu Dämmzwecken verwendete Materialien.
- (2) Künstliche Mineralfasern aus privaten Haushaltungen sind durch formlosen Antrag unter Angaben von Art, Menge und Anfallstelle bei der WAS anzumelden. Diese sind staubdicht verpackt in Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken (Big Bags) an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 25 anzuliefern. Die Abholung durch die WAS ist möglich.
- (3) Für Künstliche Mineralfasern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Abfällen hält die WAS einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen >20 t ist durch den Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis zu stellen.

## **§ 12 Altmetall und Kunststoffabfälle**

- (1) Altmetall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind alle Gegenstände aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.) und Kunststoffabfälle (Gegenstände aus Makromolekülen), deren sich der Besitzer entledigen will, soweit diese nicht der Verpackungsverordnung unterliegen.
- (2) Altmetall und Kunststoffabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit diese nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 16 eingesammelt wird, bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 25 anzuliefern.

## **§ 13 Straßenaufbruch**

- (1) Straßenaufbruch im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (2) Straßenaufbruch ist einer für die Entsorgung dieser Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Die WAS benennt auf Nachfrage Anlagen.

## **§ 14 Alttextilien**

- (1) Alttextilien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe, aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.
- (2) Alttextilien aus privaten Haushaltungen sind der WAS an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet der Stadt Wolfsburg flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen und nicht auf oder neben die Behälter zu legen. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (3) Die Schuhe müssen paarweise verbunden, die anderen Textilien in Kunststoffsäcken verpackt überlassen werden.
- (4) Textilien mit Schadstoffanhaftungen wie z. B. Öl, Fett, Benzin o. ä. gehören nicht in die Sammelcontainer für Alttextilien, sondern sind gemäß § 18 zu entsorgen.

## **§ 15 Altholz**

- (1) Altholz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind alle in Anhang III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung in der aktuellen Fassung genannten Gebrauchtholzarten.
- (2) Altholz ist an den unter § 25 genannten Entsorgungsanlagen getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammmlung Möbel und einige andere Abfälle aus Altholz, die einen Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent aufweisen, abgeholt, soweit weniger als 1 m<sup>3</sup> loses Schüttvolumen oder weniger als 0,3 Tonnen anfallen. Altholz ist getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16, insbesondere des § 16 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 16 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der WAS zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Sperrmüll sind beispielsweise Möbel (siehe auch § 15 Abs. 3), Fahrräder, Matratzen und Teppiche, Parkett oder Laminat. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 6 - 15 Abs. 2 und §§ 17 - 20 sowie alle Abfälle, die im Haus verbaut waren und Kfz-Teile; Baumaterialien wie Tapeten, Bauschutt, Bretter, Wandbeläge, Baugeräte wie Betonmischer, Maurerkübel etc.; Sanitäreinrichtungen wie Toilettenbecken und Waschbecken, nicht sperrige Abfälle unverpackt oder verpackt in Säcke oder Kartonagen; Glas, Papier, Kartonagen, Textilien und Problemabfälle (unabhängig von deren Größe). Über Zweifelsfälle entscheidet die WAS.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich, telefonisch oder über das Internet zu stellen. Dabei sind Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Die WAS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig vorher bekannt. Die WAS hat für kurzfristige Abholwünsche einen kostenpflichtigen „Blitz-Service“ eingerichtet.

- (3) Der Antragsteller gemäß Abs. 2 ist für alle bereitgestellten Abfälle verantwortlich. Die Verantwortlichkeit endet erst mit dem Eigentumsübergang gemäß § 30 Abs. 2.
- (4) Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abfuhrtages so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass keine Gefahrenquellen geschaffen werden, der Verkehr nicht behindert wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Abholung erfolgt am Abholtag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Abfälle aus Altholz sind gemäß § 15 Abs. 3 getrennt bereitzustellen.
- (5) Verunreinigungen und nicht abgefahrene Abfälle sind nach der Abholung unverzüglich vom Antragsteller zu entfernen und entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.
- (6) Sperrmüll wird bis zu viermal jährlich pro Haushalt oder Gewerbebetrieb/Einrichtung mit einer Menge von bis zu 5 m<sup>3</sup> je Abholung ohne Erhebung gesonderter Gebühren abgefahren. Mehrmengen (z. B. im Fall von Haushaltsauflösungen) sind nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (7) Sperrmüll, der das in Abs. 4 genannte Gewicht oder die dort angegebene Größe überschreitet, ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Diese Abfälle sind am Entsorgungszentrum Wolfsburg gemäß § 25 anzuliefern.

## § 17

### Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Die WAS sammelt im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 13 ElektroG anfallende Elektro- und Elektronikaltgeräte. Dabei sind unter Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 dieser Satzung solche nach § 3 Abs. 5 ElektroG zu verstehen.  
  
Von den Pflichten der WAS nicht erfasst sind so genannte b2b (business to business) Geräte, die ausschließlich in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder gewöhnlich nicht in privaten Haushaltungen genutzt werden (z. B. Kühltruhen aus Einkaufsmärkten).
- (2) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten haben diese im Sinne von § 10 Abs. 1 ElektroG einer getrennten Erfassung zuzuführen, sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen. Sofern Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einem Abholsystem der Hersteller oder Vertreiber gemäß §§ 16 und 17 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, das von der WAS angebotene Sammelsystem zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten stellt die WAS ein Bringsystem mit Sammelstellen nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und ein Holsystem nach Abs. 5 bis 8 zur Verfügung.
- (3) Alle Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von Abs. 1 können an der in § 25 genannten Entsorgungsanlage im Entsorgungszentrum Wolfsburg der WAS als Sammelstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Einzelgeräten i. S. d. § 14 Abs. 1 Gruppe 1 oder 6 ist eine vorherige Abstimmung mit der WAS über den Anlieferungstermin erforderlich. Die WAS ist berechtigt, die Annahme von der Vorlage eines Herkunftsnachweises abhängig zu machen.
- (4) Kleingeräte aus privaten Haushaltungen bis zu Abmaßen von 40 x 40 x 40 cm (z. B. Fön, Lockenwickler, Toaster) können der WAS zudem an der mobilen Elektrogerätesammelstelle übergeben werden. Private Haushalte haben die Möglichkeit, bis zu 60 l dieser Abfälle an einem Sammeltag anzuliefern. Grundsätzlich nicht angeliefert werden dürfen zerbrechliche Geräte wie Monitore, Fernseher und andere Bildschirmgeräte. Die WAS kann jedoch Geräte, die den oben angegebenen Kriterien nicht entsprechen, an der mobilen Sammelstelle zulassen.

- (5) Im Wege des Holsystems („Elektrogerätesammlung“) können folgende Geräte aus privaten Haushaltungen der WAS überlassen werden:
- Waschmaschinen
  - Wäschetrockner
  - Geschirrspüler
  - Elektroherde und Backöfen
  - Kühlgeräte
  - Gefriertruhen
  - Ölradiatoren
  - Monitore
  - Fernseher und andere Bildschirmgeräte
  - PC ohne Peripherie
  - größere HiFi-Anlagen/Radios ab Abmaßen von 60 x 60 x 60 cm
- (6) Die Abholung der vorgenannten Geräte erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Angabe der Art und Menge der Geräte schriftlich, telefonisch oder über das Internet zu stellen. Die WAS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig zuvor bekannt.
- (7) Die Geräte sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages so geordnet am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass keine Gefahrenquellen geschaffen werden, der Verkehr nicht behindert wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Insbesondere dürfen keine Elektro- und Elektronikaltgeräte bereitgestellt werden, von denen Gefahren ausgehen, wie beispielsweise Bildschirmgeräte mit zerbrochenem Glas. Diese Geräte sind im Sinne von Abs. 3 an der in § 25 genannten Entsorgungsanlage abzugeben. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Abfuhr erfolgt in der Zeit von 06:00 bis 17:00 Uhr.
- (8) Elektro- und Elektronikgeräte oder sonstige Abfälle, die nicht der Abholung auf Abruf im Sinne von Abs. 5 bis 7 unterliegen oder nicht angemeldet wurden, aber gleichwohl bereitgestellt wurden, kann die WAS am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen der WAS gemäß Abs. 3 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.
- (9) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die der WAS in den oben genannten Hol- oder Bringsystemen überlassen werden, müssen frei von Verunreinigungen sein. Druckerpatronen sind auszubauen, altes Fett ist aus Fritteusen zu entfernen. Diese Materialien können ebenso wie ausgebaute Altbatterien und Altakkumulatoren über die mobile Schadstoffsammlung, das Problemabfallzwischenlager (PROSA – Lager) im Entsorgungszentrum Wolfsburg gemäß § 25 oder entsprechende Rücknahmesysteme zu entsorgen.

## § 18

### Problemabfälle aus Haushaltungen

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Waschmittel, Spülmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind der WAS in haushaltsüblichen Mengen an den bekanntgegebenen Standorten der mobilen Schadstoffsammlung oder am Problemabfallzwischenlager durch Übergabe zu überlassen. An der mobilen Sammelstelle werden Problemabfälle bis zu einer Menge von 25 kg oder 10 Leuchtstoffröhren entgegengenommen. Mengen von mehr als 25 kg oder 10 Leuchtstoffröhren werden nur am Problemabfallzwischenlager im Entsorgungszentrum Wolfsburg gem. § 25 entgegengenommen. Problemabfälle sind in geeigneten dicht geschlossenen Behältnissen zu übergeben. Ein Vermischen einzelner Zubereitungen ist nicht zulässig.

## § 19

### Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 14 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die Abfallarten ergeben sich aus § 4 Abs. 8 der Abfallgebührensatzung der WAS.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können am Sonderabfallzwischenlager auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Wolfsburg gem. § 25 abgegeben werden. Die dicht geschlossenen Behältnisse sind hierfür identifizierbar zu kennzeichnen. Die Übergabe hat getrennt nach Abfallarten zu erfolgen. Die maximale Gebindegröße darf 60 l und das maximale Gebindegewicht 60 kg nicht überschreiten.
- (3) Zu den Sonderabfallkleinmengen gehören auch spitze und scharfe Gegenstände mit dem Abfallschlüssel 18 01 01, die in durchstichsicheren Kanistern im Entsorgungszentrum Wolfsburg oder im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung nach § 18 zu überlassen sind.

## § 20

### Sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausabfall und hausabfallähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 15 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 19 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder gem. § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 4 zugelassenen Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken bereitzustellen.

## § 21 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke im Sinne dieser Satzung sind:

### 1. Restabfallbehälter

Abfallgroßbehälter mit	120 l Füllraum
Abfallgroßbehälter mit	240 l Füllraum
Abfallgroßbehälter mit	770 l Füllraum
Abfallgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum

### 2. Bioabfallbehälter

Abfallgroßbehälter mit	120 l Füllraum
Abfallgroßbehälter mit	240 l Füllraum

### 3. Altpapierbehälter

Altpapiergroßbehälter mit	240 l Füllraum
Altpapiergroßbehälter mit	770 l Füllraum
Altpapiergroßbehälter mit	1.100 l Füllraum
Großraumbehälter mit	10 m <sup>3</sup>
Großraumbehälter mit	21 m <sup>3</sup>

### 4. Folgende Bioabfall-, Grünabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem

#### Aufdruck der WAS:

20-l-Restabfallsack  
 40-l-Restabfallsack  
 70-l-Restabfallsack  
 20-l-Bioabfallsack  
 40-l-Grünabfallsack

### 5. Sonderbehälter

Die WAS behält sich vor, die Benutzung von im Eigentum der WAS oder des Abfallerzeugers stehenden Sonderbehältern (z. B. Container, Pressabfallcontainer) zuzulassen. Die Abfuhr/Leerung erfolgt nach Vereinbarung mit der WAS.

Für jede in der Anlage 2 genannte Abfallart ist ein gesonderter Container erforderlich. Die Transportleistung erfolgt gegen privatrechtliches Entgelt nach den Sätzen der privatrechtlichen Entgeltordnung für Leistungen der WAS. Neben den Kosten für die Fuhrleistung sind die Anlieferungsgebühren oder Entgelte der genutzten Entsorgungsanlagen zu entrichten.

Ein Rechtsanspruch des Abfallerzeugers auf eine solche Vereinbarung besteht nicht.

Die Abfallbehälter werden, sofern keine gesonderte Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 5 vorliegt, von der WAS zur Verfügung gestellt. Im Eigentum des Abfallerzeugers stehende Sonderbehälter dürfen nur dann genutzt werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Für Schäden an Fahrzeugen der WAS oder deren Beauftragten sowie Schädigung Dritter durch unsachgemäßen Zustand dieser Behälter haftet der Abfallerzeuger.

- (2) Die von der WAS bereitgestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke sind sachgemäß zu behandeln. Die Abfallbehälter mit einem Füllvolumen von 120 l und 240 l sind vom Anschlusspflichtigen bei Bedarf zu reinigen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Das Volumen ist so zu wählen, dass ein Volumen von wenigstens 10 l Restabfall pro Woche und Bewohner zur Verfügung steht. Bei Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht privater Herkunft oder zur Berechnung des Volumens bei gemischter Nutzung sind die in Anlage 5 genannten Einwohnergleichwerte zu beachten.

Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken sind mindestens ein Restabfallbehälter/Bündel Restabfallsäcke und ein Bioabfallbehälter/Bündel Bioabfallsäcke gleicher Größe aufzustellen/auszugeben soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ist mindestens ein Restabfallbehälter/Bündel Restabfallsäcke vorzuhalten.

Wird durch die WAS festgestellt, dass bei Anschlussnehmern die gewählte Abfallbehältergröße an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als unzureichend anzusehen ist, kann angeordnet werden, entsprechend zusätzliche und/oder größere Abfallbehälter/Abfallsäcke zu verwenden. Wird vom Wahlrecht gemäß Satz 1 kein Gebrauch gemacht, so bestimmt die WAS die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter/Abfallsäcke. § 22 Abs. 10 ist zu beachten.

- (4) Der Anschlusspflichtige kann schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 zu benutzen. Dabei muss er glaubhaft machen, dass das anfallende Abfallvolumen, unter Berücksichtigung des Abfuhrintervalls, wesentlich unter dem Volumen des kleinsten festen Abfallbehälters liegt. Abs. 3 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame feste Behälter mit entsprechender Kapazität auf Antrag zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der WAS zugelassene 70 l - Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Pkt. 4 benutzt werden.
- (7) Für über einen längeren Zeitraum (ab vier Wochen) mehr anfallende Bioabfälle ist gegen eine zusätzliche Entsorgungsgebühr nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg eine saisonbedingte Gestellung weiterer Bioabfallbehälter möglich.
- (8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und Abfallsäcke (z. B. durch Fehlbefüllung, Bohren, Nieten, Schrauben, Bekleben und aller Art) an den Abfallbehältern, Abfallsammelfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen entstehen sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige i. S. v. § 3 Abs. 1. Der Anschlusspflichtige haftet nur für eigenen (schuldhaften) satzungswidrigen Gebrauch und für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Schäden an Abfallbehältern oder Verluste von Abfallbehältern sind unverzüglich schriftlich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.
- (9) Es ist verboten, Abfälle in Abfallbehälter einzuwerfen, die für die Entsorgung von Abfällen Dritter bestimmt sind.

## § 22

### Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die WAS bestimmt die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

Restabfall, Altpapier, Bioabfall und Grünabfall werden in der Regel wie folgt abgeholt/geleert:

Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von 120 l und 240 l, Restabfall-, Bioabfall- und Grünabfallsäcke:	14-täglich
Abfallbehälter 770 l und 1.100 l für Restabfall:	wöchentlich
Altpapierbehälter 240 l, 770 l und 1.100 l:	vierwöchentlich

- (3) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag sowie Änderungen des Abfuhrtages durch Feiertage und andere Ereignisse werden gemäß § 29 bekanntgegeben. Die WAS kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Abfallbehälter und Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l sind stets am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Straßenrand der nächsten Straße oder einem von der WAS bestimmten Abholplatz bereitzustellen. Im Falle der Nichtbefahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der nächstliegenden befahrbaren Straße zur Entleerung bereitzustellen.

Das gilt auch für Straßen, die aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nicht von der WAS befahren werden dürfen. Diese werden dem Anschlussnehmer von der WAS benannt.

Die Abfallbehälter gemäß Satz 1 und 2 sind nach Entleerung unverzüglich, jedenfalls aber am Abfuhrtag, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zurückzustellen. Abfallreste auf der Straße sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu entfernen. Weisungen der Beauftragten der WAS sind zu befolgen.

- (5) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und größer werden von der WAS von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz den Kriterien des § 23 Abs. 7 bis 14 entspricht, weniger als 10 Meter vom Straßenrand entfernt ist und im Einvernehmen mit der WAS festgelegt wurde. Im Falle der Nichtbefahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Behälter an der nächstliegenden befahrbaren Straße zur Entleerung bereitzustellen. Das gilt auch für Straßen, die aufgrund der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften nicht von der WAS befahren werden dürfen. Diese werden dem Anschlussnehmer von der WAS benannt.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. In diesem Fall sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zum Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen.

Es ist verboten, in Restabfallbehälter und Restabfallsäcke andere Stoffe als Restabfall, in die Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke andere Stoffe als Bioabfall, in die Grünabfallsäcke andere Stoffe als Laub oder Grünschnitt und in die Altpapierbehälter andere Stoffe als Altpapier einzufüllen.

- (8) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen. Gefüllte Abfallsäcke müssen zugebunden sein. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass der Verschluss sich öffnet oder der Sack zerreißt. Es ist verboten, neben den Abfallbehältern oder Abfallsäcken weitere Abfälle bereitzustellen.
- (9) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke zu füllen oder Abfälle in diesen zu verbrennen.
- (10) Die Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingepresst, eingestampft oder eingeschlämmt werden. Bei der Befüllung der Behälter ist darauf zu achten, dass der Inhalt - auch für automatisierte Schüttvorgänge ohne manuelles Eingreifen - schüttfähig bleibt.
- (11) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (12) Kann das Festfrieren der Abfälle am Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen schüttfähig gemacht werden.

- (13) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen folgende Gesamtgewichte nicht überschreiten:
- |   |        |
|---|--------|
| Abfallsäcke:                            | 10 kg  |
| Behälter mit einem Füllraum von 120 l:  | 48 kg  |
| Behälter mit einem Füllraum von 240 l:  | 96 kg  |
| Behälter mit einem Füllraum von 770 l:  | 308 kg |
| Behälter mit einem Füllraum von 1100 l: | 440 kg |
- (14) Können die Abfallbehälter nicht entleert oder Abfallsäcke nicht abgefahren werden (siehe insbesondere Abs. 4 und Abs. 9 bis 13), so entscheidet die WAS, ob die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag erfolgt oder ob die Abfälle gesondert kostenpflichtig entsorgt werden und teilt dies dem Anschlusspflichtigen mit. In jedem Fall sind die Abfallbehälter bis zum Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entsorgung der Abfälle durch Dritte ist unzulässig. Das gilt auch, wenn der Abfallbehälter Abfälle enthält, die nicht für die Entsorgung über den jeweiligen Abfallbehälter zugelassen sind.
- (15) Falsch befüllte Behältnisse für Leichtverpackungen (gelbe Säcke und gelbe Müllgroßbehälter), die Restabfälle oder Bioabfälle enthalten und durch den zuständigen dualen Systembetreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nicht geleert wurden, sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich, jedenfalls aber am Abfuhrtag, zu entfernen und entsprechend zu sortieren. Geschieht dies nicht, werden die Behältnisse kostenpflichtig durch die WAS eingesammelt oder geleert.

### § 23

#### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Straße zum Grundstück des Anschlussnehmers muss mindestens 5,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von Abfallsammelfahrzeugen mit einer maximalen Achslast von 9 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4 m erforderlich. Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für Dreiachsentsorgungsfahrzeuge mit einem Durchmesser von 21 m vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor sind die Behälter an einem von der WAS bekanntgegebenen Standort zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Der Standort der Abfallbehälter ist vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück bereitzustellen und zu unterhalten. Der Standort und der Transportweg auf dem jeweiligen Grundstück sind sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfallbehälter/Abfallsäcke allen Nutzern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Das Aufstellen und Benutzen von „Müllschleusen“ ist verboten.
- (4) Die Lagerung von Abfallsäcken hat bis zum Abfuhrtag im geschlossenen Gebäude zu erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere und spielende Kinder keinen Zugang zu den Abfallsäcken haben.
- (5) Bei allen Vorhaben, die die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, ist für jedes Grundstück vom Bauherren, bei einem zu erwartenden Restabfallaufkommen von 770 l pro Woche oder mehr (siehe § 22 Abs. 5), ein den Bestimmungen der Abs. 7 bis 14 entsprechender Standort für Abfallbehälter vorzusehen und in die Bauantragsunterlagen einzutragen.
- (6) Der Standort und Transportweg für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer muss ausreichend befestigt sein. Als Befestigung gelten Beton, Bitumen, Asphalt, Verbundpflaster oder vergleichbare Bodenbeläge.
- (7) Der Standort für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer muss ebenerdig liegen und darf nicht versenkt sein.

- (8) Kellerräume sind als Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer nicht zulässig.
- (9) Das Absetzen und der Transport der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer müssen möglich sein.
- (10) Der Transportweg von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer darf nicht über Stufen und Treppen führen. Bordsteine sind entsprechend abzusenken, der Transportweg muss eine Mindestbreite von 1,50 m haben.
- (11) Der Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer ist so zu gestalten, dass ein Verrutschen der Abfallbehälter durch Witterungseinfluss (z. B. starken Wind) ausgeschlossen ist.
- (12) Der Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer ist in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallfahrzeuges einzurichten. Das gilt auch, wenn Grundstücke nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfallfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind. Die Entfernung darf zehn Meter nicht überschreiten.
- (13) Der Standplatz für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder größer muss so gewählt werden, dass eine Behinderung der Entleerung/Abholung durch parkende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- (14) Die Errichtung eines den Kriterien der Abs. 6 bis 13 genügenden Standplatzes kann auch nach der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 6 durch die WAS angeordnet werden soweit dies zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung erforderlich ist.

## **§ 24**

### **Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Besitzer von vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen nach § 2 Abs. 5 oder aufgrund sonstiger Satzungsregelungen nicht gesammelten Abfällen, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der WAS betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gem. § 25 oder zu den in Anlage 1 aufgeführten ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 - 55 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch Benutzungsordnungen geregelt werden.

## **§ 25**

### **Benutzung des Entsorgungszentrums Wolfsburg auf dem Gelände der Abfalldeponie Wolfsburg durch Selbstanlieferer**

- (1) Die WAS betreibt im Stadtteil Fallersleben, Weyhäuser Weg 3, 38442 Wolfsburg, das Entsorgungszentrum Wolfsburg mit der Abfallvorsortierungs- und Umschlaganlage, dem Anliefererplatz für Abfall-Kleinmengen, der Kompostierungsanlage und dem Problemabfallzwischenlager. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Wolfsburg geregelt.
- (2) Grundsätzlich dürfen im Entsorgungszentrum Wolfsburg nur Abfälle aus der Stadt Wolfsburg überlassen werden.

- (3) Einwohner der Stadt Wolfsburg sind berechtigt, eigene Restabfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit PKW oder Kleintransporter nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern. Gewerbetreibende sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Die Regelungen zur Transportgenehmigung gemäß §§ 53 - 55 KrWG sind zu beachten.
- (4) Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Die WAS ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder die Besitzer solcher Abfälle zu verpflichten, die Abfälle auf ihrem Grundstück bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Im Falle einer Sicherstellung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

## **§ 26**

### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der WAS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der WAS zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Aufstellens oder Einziehens von Abfallbehältern, Einsammelns oder Leerens von Abfallbehältern, zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 und zur Kontrolle anderer abfallwirtschaftlicher Maßnahmen durch die WAS gemäß § 19 KrWG zu dulden.

## **§ 27**

### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die WAS Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## **§ 28**

### **Gebühren und Entgelte**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Abfallentsorgung erhebt die WAS zur Deckung des Aufwands Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe besonderer Satzungen.
- (2) Die Stadtkasse der Stadt Wolfsburg ist Vollstreckungsbehörde.

## **§ 29**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachung von Satzungen einschließlich der Änderungssatzungen zu dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der Unternehmenssatzung der WAS im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg. Die in dieser Satzung vorgesehenen Veröffentlichungen von Abholterminen, Öffnungszeiten etc. werden ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg bekanntgegeben und können darüber hinaus in Informationsbroschüren (Abfallkalender, Entsorgungsplaner, Terminplaner o. ä.) veröffentlicht werden. Sie können zudem in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der WAS eingesehen werden.

### § 30

#### Eigentumsübergang und Durchsuchen von Abfällen

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der WAS über, sobald sie eingesammelt oder an der Entsorgungsanlage angenommen sind.
- (2) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Abfallbesitzers zu durchsuchen oder zu entfernen. Die Korrektur von Fehlwürfen durch den Benutzungspflichtigen ist zulässig.
- (3) Befinden sich im bereitgestellten Abfall verloren gegangene Gegenstände, ist der Eigentümer berechtigt, sich diese wieder anzueignen. Die WAS ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu durchsuchen.

### § 31

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in Abfallbehälter einfüllt
  2. entgegen § 2 Abs. 4 nicht angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte in Abfallbehälter einfüllt
  3. entgegen § 2 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in Abfallbehälter einfüllt
  4. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 entzieht, indem er sein Grundstück entgegen § 3 Abs.1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder indem er bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle entgegen § 3 Abs. 2 nicht überlässt
  5. dem Gebot der getrennten Abfallentsorgung gemäß § 5 zuwiderhandelt, indem er entgegen § 22 Abs.7 in Restabfallbehälter und Restabfallsäcke andere Stoffe als Restabfall, in die Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke andere Stoffe als Bioabfall, in die Grünabfallsäcke andere Stoffe als Laub oder Grünschnitt und in die Altpapierbehälter andere Stoffe als Altpapier einfüllt
  6. entgegen § 7 andere Stoffe als Altpapier in Altpapierbehälter oder Altpapiercontainer einfüllt
  7. entgegen § 7 Abs. 3 die Altpapiercontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt
  8. entgegen § 9 Abs. 2 Bauabfälle nicht vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt hält, und an den in Anlage 1 genannten Entsorgungsanlagen anliefert oder abholen lässt
  9. entgegen § 10 Abs. 2 Asbestzementabfälle nicht entsprechend der Auflagen der WAS verpackt
  10. entgegen § 11 Abs. 2 Künstliche Mineralfasern nicht staubdicht verpackt
  11. entgegen § 14 andere Materialien als Alttextilien in den Alttextilsammelcontainern entsorgt
  12. entgegen § 14 Abs. 4 schadstoffbelastete Textilien in den Alttextilsammelcontainern entsorgt

13. entgegen § 16 Abs. 4 oder § 17 Abs. 7 Sperrmüll oder Elektroaltgeräte früher oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt, durch die Bereitstellung des Sperrmülls oder der Elektrogeräte Gefahrenquellen schafft oder den Verkehr behindert
14. entgegen § 16 Abs. 5 oder § 17 Abs. 8 Verunreinigungen und nicht abgefahrene Abfälle nicht entfernt
15. entgegen § 21 Abs. 1 andere als durch Satzung zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke benutzt
16. entgegen § 21 Abs. 2 Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht sachgerecht behandelt und verschmutzte Behälter nicht reinigt
17. entgegen § 21 Abs. 8 Schäden oder Verluste von Abfallbehältern nicht anzeigt
18. entgegen § 21 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einwirft, die für die Entsorgung von Abfällen Dritter bestimmt sind
19. entgegen § 22 Abs. 4 Abfallbehälter und Abfallsäcke an einem anderen als dem Abfuhrtermin bereitstellt
20. entgegen § 22 Abs. 4 Abfallbehälter oder Abfallreste nicht von der Straße entfernt
21. entgegen § 22 Abs. 8 Abfallbehälter offen stehen lässt oder überfüllt oder Abfallsäcke überfüllt oder nicht zubindet
22. entgegen § 22 Abs. 9 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder Abfälle in diesen verbrennt.
23. entgegen § 22 Abs. 10 Abfälle in Abfallbehälter einpresst, einstampft oder einschlämmt
24. entgegen § 22 Abs. 11 die Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit sperrigen Gegenständen, Schnee oder Eis oder sonstigen Abfällen befüllt, die die Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können
25. entgegen § 22 Abs. 13 mehr als die zulässige Füllmenge in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt
26. entgegen § 22 Abs. 14 nicht entleerte Abfallbehälter oder nicht abgefahrene Abfallsäcke nicht bis zum Abend des Abfuhrtages von der Straße entfernt
27. entgegen § 23 Abs. 2 den Standplatz und den Transportweg auf seinem Grundstück nicht sauber und im Winter nicht schnee- und eisfrei hält
28. entgegen § 23 Abs. 3 Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht allen Nutzern zugänglich macht oder Müllschleusen verwendet
29. entgegen § 23 Abs. 4 Abfälle und Abfallsäcke in anderer als vorgeschriebener Weise lagert
30. entgegen § 26 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder Mitarbeitern der WAS oder deren Beauftragten den Zutritt zum Grundstück verweigert
31. entgegen § 30 Abs. 2 bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Abfallbesitzers durchsucht oder entwendet

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg vom 02.12.2013 außer Kraft.

Wolfsburg, den 09.12.2016

Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung  
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Dr. Herbert Engel  
Vorstand

### **Liste der beauftragten Dritten gemäß § 22 KrWG zu § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung**

Folgende privatrechtlich geführte Einrichtungen werden derzeit als beauftragte Dritte für Aufgaben der Abfallentsorgung in Anspruch genommen:

1. Restabfallentsorgung  
EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH  
Schöninger Straße 2 – 3  
38550 Helmstedt

2. Kompostierungsanlage  
Harz-Humus-Recycling GmbH  
Blasiistraße 25  
06484 Quedlinburg

3. Altpapierentsorgung  
Fels Recycling GmbH  
Westrampe 6  
38442 Wolfsburg

4. Altholzentsorgung  
Timperpack GmbH  
Benzstraße 7  
31275 Lehrte

5. Straßenkehrriech  
Umweltschutz Mitte GmbH  
Gewerbegebiet Magdeburger Straße  
39291 Möckern

6. Bauschuttentsorgung

- a) Otto Wolf GmbH  
Laischeweg 9  
38554 Weyhausen
- b) Fa. Anton Müsing Tiefbau GmbH  
Sudammsbreite 31  
38448 Wolfsburg

c) Fa. Wolfsburger Baustoffrecycling GbR  
Zeppelinstraße 6  
38446 Wolfsburg

7. Annahmestelle für unbelasteten Bodenaushub  
Otto Wolf GmbH  
Laischeweg 9  
38554 Weyhausen

Anlieferung  
Im Südfeld  
Wolfsburg-Neindorf

8. Entsorgung von ölverunreinigtem Boden  
Stadt Salzgitter  
Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH  
Diebesstieg 50  
38229 Salzgitter

9. Entsorgung von Asbestzement  
Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel  
Bismarker Str. 81  
39638 Gardelegen

10. Entsorgung von „Künstlichen Mineralfasern“  
Stadt Salzgitter  
Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH  
Diebesstieg 50  
38229 Salzgitter

## Anlage 2

## Abfälle, für die eine Entsorgungspflicht der WAS besteht.

EAK-Nr.	Grad der Überwachungsbedürftigkeit	Abfallbezeichnung	Bemerkung
01	Kapitel	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>	
01 01	Gruppe	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 03	Gruppe	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04	Gruppe	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 13	nicht gefährlich	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05	Gruppe	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
02	Kapitel	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01	Gruppe	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 03	nicht gefährlich	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 10	nicht gefährlich	Metallabfälle	Verwertung i. d. R. möglich
02 02	Gruppe	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 03	Gruppe	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 04	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 04	Gruppe	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 05	Gruppe	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 06	Gruppe	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07	Gruppe	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 04	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03	Kapitel	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
03 01	Gruppe	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	nicht gefährlich	Rinden und Korkabfälle	Regelungen der Altholzverordnung

03 01 05	nicht gefährlich	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Regelungen der Altholzverordnung
<b>03 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
<b>03 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
03 03 01	nicht gefährlich	Rinden- und Holzabfälle	Regelungen der Altholzverordnung
03 03 07	nicht gefährlich	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	nicht gefährlich	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
<b>04</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
<b>04 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	nicht gefährlich	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	nicht gefährlich	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 21	nicht gefährlich	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	nicht gefährlich	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
<b>05</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>	
<b>05 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
<b>05 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
<b>05 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	
<b>06</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>06 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>	
<b>06 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>	
<b>06 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
<b>06 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
<b>06 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>	
<b>06 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
<b>06 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>	
<b>06 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen</b>	
<b>06 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie</b>	
<b>06 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>	
<b>06 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>	

06 13	Gruppe	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
07	Kapitel	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Gruppe	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 05	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
08	Kapitel	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Gruppe	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 05	Gruppe	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
09	Kapitel	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
10	Kapitel	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Gruppe	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 02	Gruppe	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 03	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 04	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 05	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 06	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 07	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 08	Gruppe	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 09	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 10	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	nicht gefährlich	Glasfaserabfall	

<b>10 12</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
10 12 06	nicht gefährlich	verworfenen Formen	
10 12 08	nicht gefährlich	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
<b>10 13</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 14	nicht gefährlich	Betonabfälle und Betonschlämme	
<b>10 14</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>	
<b>11</b>	<b>Kapitel</b>	<b>11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>	
<b>11 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
<b>11 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
<b>11 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>	
<b>11 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>	
<b>12</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
<b>12 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01 05	nicht gefährlich	Kunststoffspäne und -drehspäne	i. d. R. Verwertung
12 01 13	nicht gefährlich	Schweißabfälle	
<b>12 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>	
<b>13</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)</b>	
<b>13 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>	
<b>13 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>	
<b>13 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
<b>13 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Bilgenöle</b>	
<b>13 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>	
<b>13 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>	
<b>13 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>	
<b>14</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)</b>	
<b>14 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	

<b>15</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	nicht gefährlich	Verpackungen aus Papier und Pappe	i. d. R. Verwertung
15 01 02	nicht gefährlich	Verpackungen aus Kunststoff	i. d. R. Verwertung
15 01 03	nicht gefährlich	Verpackungen aus Holz	Regelungen der Altholzverordnung
15 01 04	nicht gefährlich	Verpackungen aus Metall	i. d. R. Verwertung
15 01 05	nicht gefährlich	Verbundverpackungen	i. d. R. Verwertung
15 01 06	nicht gefährlich	gemischte Verpackungen	i. d. R. Verwertung
15 01 07	nicht gefährlich	Verpackungen aus Glas	i. d. R. Verwertung
15 01 09	nicht gefährlich	Verpackungen aus Textilien	i. d. R. Verwertung
<b>15 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
<b>16</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 19	nicht gefährlich	Kunststoffe	i. d. R. Verwertung
16 01 20	nicht gefährlich	Glas	i. d. R. Verwertung
<b>16 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>	
16 02 12*	gefährlich	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung, z. B. Nachtspeicheröfen
<b>16 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
<b>16 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Explosivabfälle</b>	
<b>16 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
<b>16 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
<b>16 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lager-tanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>	
<b>16 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	
<b>16 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>	
<b>16 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
<b>16 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
<b>17</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
<b>17 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	nicht gefährlich	Beton	Verwertung i. d. R. möglich
17 01 02	nicht gefährlich	Ziegel	Verwertung i. d. R. möglich
17 01 03	nicht gefährlich	Fliesen und Keramik	Verwertung i. d. R. möglich
17 01 07	nicht gefährlich	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	i. d. R. Verwertung

<b>17 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01	nicht gefährlich	Holz	Regelungen der Altholzverordnung
17 02 02	nicht gefährlich	Glas	i. d. R. Verwertung
17 02 03	nicht gefährlich	Kunststoff	i. d. R. Verwertung
<b>17 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 02	nicht gefährlich	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	i. d. R. Verwertung
<b>17 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 01	nicht gefährlich	Kupfer, Bronze, Messing	i. d. R. Verwertung
17 04 02	nicht gefährlich	Aluminium	i. d. R. Verwertung
17 04 03	nicht gefährlich	Blei	i. d. R. Verwertung
17 04 04	nicht gefährlich	Zink	i. d. R. Verwertung
17 04 05	nicht gefährlich	Eisen und Stahl	i. d. R. Verwertung
17 04 06	nicht gefährlich	Zinn	i. d. R. Verwertung
17 04 07	nicht gefährlich	gemischte Metalle	i. d. R. Verwertung
17 04 11	nicht gefährlich	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	i. d. R. Verwertung
<b>17 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
17 05 04	nicht gefährlich	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	i. d. R. Verwertung
17 05 06	nicht gefährlich	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	i. d. R. Verwertung
17 05 08	nicht gefährlich	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	i. d. R. Verwertung
<b>17 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 03*	gefährlich	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Sofern die Einstufung des Abfalls aufgrund des KI-Wertes (LASI-Merkblatt LV 17) erfolgt ist, sind bei der Ablagerung analog die Anforderungen der LAGA-Richtlinie "Asbest" zu beachten.
17 06 04	nicht gefährlich	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	gefährlich	asbesthaltige Baustoffe	siehe LAGA-Richtlinie Asbest
<b>17 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 02	nicht gefährlich	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
<b>17 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 04	nicht gefährlich	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	

<b>18</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 04	nicht gefährlich	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 09	nicht gefährlich	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
<b>18 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 03	nicht gefährlich	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
18 02 08	nicht gefährlich	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	freiwillige Rücknahmesysteme
<b>19</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
<b>19 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
<b>19 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 03	nicht gefährlich	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
<b>19 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
<b>19 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
<b>19 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht gefährlich	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht gefährlich	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht gefährlich	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
<b>19 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	
<b>19 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>	
<b>19 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 01	nicht gefährlich	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	nicht gefährlich	Sandfangrückstände	
<b>19 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	nicht gefährlich	Schlämme aus der Wasserklärung	

<b>19 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	
<b>19 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
<b>19 12</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>	
19 12 01	nicht gefährlich	Papier und Pappe	i. d. R. Verwertung
19 12 04	nicht gefährlich	Kunststoff und Gummi	i. d. R. Verwertung
19 12 05	nicht gefährlich	Glas	i. d. R. Verwertung
19 12 07	nicht gefährlich	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	i. d. R. Verwertung
19 12 08	nicht gefährlich	Textilien	i. d. R. Verwertung
19 12 10	nicht gefährlich	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	i. d. R. Verwertung
19 12 12	nicht gefährlich	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
<b>19 13</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
<b>20</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01	nicht gefährlich	Papier und Pappe	i. d. R. Verwertung
20 01 02	nicht gefährlich	Glas	i. d. R. Verwertung
20 01 08	nicht gefährlich	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	i. d. R. Verwertung
20 01 10	nicht gefährlich	Bekleidung	i. d. R. Verwertung
20 01 11	nicht gefährlich	Textilien	i. d. R. Verwertung
20 01 32	nicht gefährlich	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	freiwillige Rücknahmesysteme
20 01 37*	gefährlich	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Regelungen der Altholzverordnung
20 01 38	nicht gefährlich	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Regelungen der Altholzverordnung
20 01 39	nicht gefährlich	Kunststoffe	i. d. R. Verwertung
20 01 40	nicht gefährlich	Metalle	i. d. R. Verwertung
20 01 41	nicht gefährlich	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
<b>20 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01	nicht gefährlich	kompostierbare Abfälle	i. d. R. Verwertung
20 02 02	nicht gefährlich	Boden und Steine	i. d. R. Verwertung
20 02 03	nicht gefährlich	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
<b>20 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01	nicht gefährlich	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	nicht gefährlich	Marktabfälle	
20 03 03	nicht gefährlich	Straßenkehrsicht	
20 03 06	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	nicht gefährlich	Sperrmüll	i. d. R. Verwertung
20 03 99	nicht gefährlich	Siedlungsabfälle a. n. g.	

**Anlage 3**

**Abfälle, die von der Entsorgungspflicht der WAS ausgeschlossen sind.**

Bei Abfällen, die in der Bemerkungsspalte einen Hinweis enthalten, dass für diese Abfälle ein Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS besteht, so liegen der WAS hierzu entsprechende Entsorgungswege vor. Für weitere Abfälle können Entsorgungswege aufgebaut werden. Typische Abfälle aus privaten Haushaltungen unterliegen nicht dem Ausschluss.

EAK-Nr.	Grad der Überwachungsbedürftigkeit	Abfallbezeichnung	Bemerkung
<b>01</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>	
<b>01 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01	nicht gefährlich	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	nicht gefährlich	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
<b>01 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 04*	gefährlich	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	gefährlich	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	nicht gefährlich	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	gefährlich	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	nicht gefährlich	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	nicht gefährlich	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	
01 03 10*	gefährlich	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	
01 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>01 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 07*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	nicht gefährlich	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	nicht gefährlich	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	nicht gefährlich	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	

01 04 11	nicht gefährlich	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	nicht gefährlich	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>01 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04	nicht gefährlich	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	gefährlich	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06*	gefährlich	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	nicht gefährlich	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	nicht gefährlich	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>02</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 01	nicht gefährlich	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 02	nicht gefährlich	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 04	nicht gefährlich	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	nicht gefährlich	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	nicht gefährlich	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 08*	gefährlich	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
02 01 09	nicht gefährlich	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
02 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>02 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 02 01	nicht gefährlich	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	nicht gefährlich	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

<b>02 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	nicht gefährlich	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	nicht gefährlich	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03	nicht gefährlich	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 05	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>02 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 01	nicht gefährlich	Rübenerde	
02 04 02	nicht gefährlich	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 03	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>02 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	nicht gefährlich	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 02	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>02 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 02	nicht gefährlich	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>02 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	nicht gefährlich	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 02	nicht gefährlich	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	nicht gefährlich	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 05	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>03</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>03 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 04*	gefährlich	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Regelungen der Altholzverordnung
03 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

<b>03 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01*	gefährlich	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02*	gefährlich	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03*	gefährlich	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04*	gefährlich	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05*	gefährlich	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99	nicht gefährlich	Holzschutzmittel a. n. g.	
<b>03 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
03 03 02	nicht gefährlich	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	nicht gefährlich	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 09	nicht gefährlich	Kalkschlammabfälle	
03 03 10	nicht gefährlich	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>04</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 01	nicht gefährlich	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	nicht gefährlich	geäschertes Leimleder	
04 01 03*	gefährlich	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04	nicht gefährlich	chromhaltige Gerbereibrühe	
04 01 05	nicht gefährlich	chromfreie Gerbereibrühe	
04 01 06	nicht gefährlich	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	nicht gefährlich	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	nicht gefährlich	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 09	nicht gefährlich	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>04 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 14*	gefährlich	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 15	nicht gefährlich	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
04 02 16*	gefährlich	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	nicht gefährlich	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

<b>05</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>	
<b>05 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
05 01 02*	gefährlich	Entsalzungsschlämme	
05 01 03*	gefährlich	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04*	gefährlich	saure Alkylschlämme	
05 01 05*	gefährlich	verschüttetes Öl	
05 01 06*	gefährlich	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07*	gefährlich	Säureteere	
05 01 08*	gefährlich	andere Teere	
05 01 09*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 11*	gefährlich	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12*	gefährlich	säurehaltige Öle	
05 01 13	nicht gefährlich	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	nicht gefährlich	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 01 15*	gefährlich	gebrauchte Filtertone	
05 01 16	nicht gefährlich	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
05 01 17	nicht gefährlich	Bitumen	
05 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>05 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
05 06 01*	gefährlich	Säureteere	
05 06 03*	gefährlich	andere Teere	
05 06 04	nicht gefährlich	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>05 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	
05 07 01*	gefährlich	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02	nicht gefährlich	schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>06</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>06 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>	
06 01 01*	gefährlich	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02*	gefährlich	Salzsäure	
06 01 03*	gefährlich	Flusssäure	
06 01 04*	gefährlich	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05*	gefährlich	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 06*	gefährlich	andere Säuren	
06 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>06 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>	
06 02 01*	gefährlich	Calciumhydroxid	
06 02 03*	gefährlich	Ammoniumhydroxid	
06 02 04*	gefährlich	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05*	gefährlich	andere Basen	
06 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

<b>06 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
06 03 11*	gefährlich	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13*	gefährlich	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	nicht gefährlich	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	gefährlich	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	nicht gefährlich	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>06 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 03*	gefährlich	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	gefährlich	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05*	gefährlich	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>06 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>	
06 05 02*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
<b>06 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
06 06 02*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	nicht gefährlich	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>06 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>	
06 07 01*	gefährlich	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02*	gefährlich	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	gefährlich	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04*	gefährlich	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	
06 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>06 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen</b>	
06 08 02*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	
06 08 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>06 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie</b>	
06 09 02	nicht gefährlich	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03*	gefährlich	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
06 09 04	nicht gefährlich	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

<b>06 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>	
06 10 02*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>06 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>	
06 11 01	nicht gefährlich	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titan-dioxidherstellung	
06 11 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>06 13</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01*	gefährlich	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02*	gefährlich	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	nicht gefährlich	Industrieruß	
06 13 04*	gefährlich	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 05*	gefährlich	Ofen- und Kaminruß	
06 13 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>07</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>07 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>07 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	

07 02 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 13	nicht gefährlich	Kunststoffabfälle	
07 02 14*	gefährlich	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 15	nicht gefährlich	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
07 02 16*	gefährlich	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	
07 02 17	nicht gefährlich	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>07 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>07 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
07 04 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

07 04 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13*	gefährlich	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>07 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13*	gefährlich	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 14	nicht gefährlich	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>07 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

<b>07 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03*	gefährlich	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04*	gefährlich	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07*	gefährlich	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	gefährlich	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	gefährlich	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	gefährlich	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>08</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>08 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11*	gefährlich	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	nicht gefährlich	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Der Ausschluss entfällt soweit die Farb- und Lackabfälle vollständig ausgehärtet sind
08 01 13*	gefährlich	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14	nicht gefährlich	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15*	gefährlich	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	nicht gefährlich	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	gefährlich	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
08 01 18	nicht gefährlich	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19*	gefährlich	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	

08 01 20	nicht gefährlich	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	gefährlich	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>08 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>	
08 02 01	nicht gefährlich	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 02	nicht gefährlich	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 03	nicht gefährlich	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>08 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
08 03 07	nicht gefährlich	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	gefährlich	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	nicht gefährlich	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14*	gefährlich	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	nicht gefährlich	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 16*	gefährlich	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17*	gefährlich	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	nicht gefährlich	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 03 19*	gefährlich	Dispersionsöl	
08 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>08 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
08 04 09*	gefährlich	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 10	nicht gefährlich	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
08 04 11*	gefährlich	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	nicht gefährlich	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13*	gefährlich	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	nicht gefährlich	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	

08 04 15*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17*	gefährlich	Harzöle	
08 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>08 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>	
08 05 01*	gefährlich	Isocyanatabfälle	
<b>09</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
<b>09 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
09 01 01*	gefährlich	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
09 01 02*	gefährlich	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03*	gefährlich	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04*	gefährlich	Fixierbäder	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
09 01 05*	gefährlich	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
09 01 06*	gefährlich	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 07	nicht gefährlich	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	i. d. R. Verwertung
09 01 08	nicht gefährlich	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	nicht gefährlich	Einwegkameras ohne Batterien	
09 01 11*	gefährlich	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder	
09 01 12	nicht gefährlich	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
<b>10 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01	nicht gefährlich	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	nicht gefährlich	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	nicht gefährlich	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	

10 01 04*	gefährlich	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	nicht gefährlich	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	nicht gefährlich	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09*	gefährlich	Schwefelsäure	
10 01 13*	gefährlich	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14*	gefährlich	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	nicht gefährlich	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 16*	gefährlich	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 17	nicht gefährlich	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 18*	gefährlich	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 19	nicht gefährlich	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 20*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 21	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 22*	gefährlich	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	nicht gefährlich	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 24	nicht gefährlich	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 25	nicht gefährlich	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 26	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01	nicht gefährlich	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	nicht gefährlich	unverarbeitete Schlacke	
10 02 07*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	nicht gefährlich	Walzzunder	
10 02 11*	gefährlich	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 12	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 13*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 02 14	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	nicht gefährlich	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
10 03 02	nicht gefährlich	Anodenschrott	
10 03 04*	gefährlich	Schlacken aus der Erstsammelze	
10 03 05	nicht gefährlich	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08*	gefährlich	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	
10 03 09*	gefährlich	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	
10 03 15*	gefährlich	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16	nicht gefährlich	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17*	gefährlich	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	nicht gefährlich	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	gefährlich	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	nicht gefährlich	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 25*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 03 27*	gefährlich	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 28	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
10 03 29*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
10 03 30	nicht gefährlich	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
10 03 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
10 04 01*	gefährlich	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	
10 04 02*	gefährlich	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	
10 04 03*	gefährlich	Calciumarsenat	

10 04 04*	gefährlich	Filterstaub	
10 04 05*	gefährlich	andere Teilchen und Staub	
10 04 06*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09*	gefährlich	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 10	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
10 04 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
10 05 01	nicht gefährlich	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03*	gefährlich	Filterstaub	
10 05 04	nicht gefährlich	andere Teilchen und Staub	
10 05 05*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08*	gefährlich	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 09	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
10 05 10*	gefährlich	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 05 11	nicht gefährlich	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
10 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 01	nicht gefährlich	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 02	nicht gefährlich	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 03*	gefährlich	Filterstaub	
10 06 04	nicht gefährlich	andere Teilchen und Staub	
10 06 06*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09*	gefährlich	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 10	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
10 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
10 07 01	nicht gefährlich	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02	nicht gefährlich	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 04	nicht gefährlich	andere Teilchen und Staub	
10 07 05	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07*	gefährlich	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 08	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
10 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	

<b>10 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
10 08 04	nicht gefährlich	Teilchen und Staub	
10 08 08*	gefährlich	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 09	nicht gefährlich	andere Schlacken	
10 08 10*	gefährlich	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 11	nicht gefährlich	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
10 08 12*	gefährlich	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 08 13	nicht gefährlich	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
10 08 14	nicht gefährlich	Anodenschrott	
10 08 15*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 16	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 17*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 18	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 08 19*	gefährlich	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 20	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
10 08 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 03	nicht gefährlich	Ofenschlacke	
10 09 05*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	nicht gefährlich	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 07*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	nicht gefährlich	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 09*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 10	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 11*	gefährlich	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 12	nicht gefährlich	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 09 13*	gefährlich	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 14	nicht gefährlich	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 09 15*	gefährlich	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 09 16	nicht gefährlich	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
10 09 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 03	nicht gefährlich	Ofenschlacke	
10 10 05*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06	nicht gefährlich	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	nicht gefährlich	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 09*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 11*	gefährlich	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 12	nicht gefährlich	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 10 13*	gefährlich	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 14	nicht gefährlich	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 15*	gefährlich	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 16	nicht gefährlich	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
10 10 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glas-erzeugnissen</b>	
10 11 05	nicht gefährlich	Teilchen und Staub	
10 11 09*	gefährlich	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10	nicht gefährlich	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 11*	gefährlich	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	
10 11 12	nicht gefährlich	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 13*	gefährlich	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 14	nicht gefährlich	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 15*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 16	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 17*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 11 18	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 19*	gefährlich	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 20	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 11 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 12</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
10 12 01	nicht gefährlich	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	nicht gefährlich	Teilchen und Staub	
10 12 05	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 09*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 10	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 11*	gefährlich	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 12	nicht gefährlich	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 12 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 13</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 01	nicht gefährlich	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	nicht gefährlich	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	nicht gefährlich	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 07	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 13 09*	gefährlich	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	nicht gefährlich	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 11	nicht gefährlich	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 12*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>10 14</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>	
10 14 01*	gefährlich	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	

<b>11</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>	
<b>11 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
11 01 05*	gefährlich	saure Beizlösungen	
11 01 06*	gefährlich	Säuren a. n. g.	
11 01 07*	gefährlich	alkalische Beizlösungen	
11 01 08*	gefährlich	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	gefährlich	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	nicht gefährlich	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 01 11*	gefährlich	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12	nicht gefährlich	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13*	gefährlich	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 14	nicht gefährlich	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
11 01 15*	gefährlich	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16*	gefährlich	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	gefährlich	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>11 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 02*	gefährlich	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 03	nicht gefährlich	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
11 02 05*	gefährlich	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 06	nicht gefährlich	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
11 02 07*	gefährlich	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>11 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>	
11 03 01*	gefährlich	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02*	gefährlich	andere Abfälle	
<b>11 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>	
11 05 01	nicht gefährlich	Hartzink	i. d. R. Verwertung
11 05 02	nicht gefährlich	Zinkasche	

11 05 03*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04*	gefährlich	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>12</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
<b>12 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01 01	nicht gefährlich	Eisenfeil- und -drehspäne	i. d. R. Verwertung
12 01 02	nicht gefährlich	Eisenstaub und -teilchen	i. d. R. Verwertung
12 01 03	nicht gefährlich	NE-Metallfeil- und -drehspäne	i. d. R. Verwertung
12 01 04	nicht gefährlich	NE-Metallstaub und -teilchen	i. d. R. Verwertung
12 01 06*	gefährlich	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07*	gefährlich	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08*	gefährlich	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09*	gefährlich	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	gefährlich	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12*	gefährlich	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14*	gefährlich	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	nicht gefährlich	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16*	gefährlich	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	nicht gefährlich	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 18*	gefährlich	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19*	gefährlich	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20*	gefährlich	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	nicht gefährlich	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>12 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>	
12 03 01*	gefährlich	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02*	gefährlich	Abfälle aus der Dampfentfettung	
<b>13</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)</b>	
<b>13 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>	
13 01 01*	gefährlich	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
13 01 04*	gefährlich	chlorierte Emulsionen	
13 01 05*	gefährlich	nichtchlorierte Emulsionen	

13 01 09*	gefährlich	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	gefährlich	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	gefährlich	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	gefährlich	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13*	gefährlich	andere Hydrauliköle	
<b>13 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>	
13 02 04*	gefährlich	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05*	gefährlich	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Rücknahme über den Handel; Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
13 02 06*	gefährlich	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07*	gefährlich	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	gefährlich	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
<b>13 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
13 03 01*	gefährlich	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06*	gefährlich	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07*	gefährlich	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08*	gefährlich	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09*	gefährlich	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10*	gefährlich	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
<b>13 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Bilgenöle</b>	
13 04 01*	gefährlich	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02*	gefährlich	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03*	gefährlich	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
<b>13 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>	
13 05 01*	gefährlich	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02*	gefährlich	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	gefährlich	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	gefährlich	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	gefährlich	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	gefährlich	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
<b>13 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>	
13 07 01*	gefährlich	Heizöl und Diesel	
13 07 02*	gefährlich	Benzin	
13 07 03*	gefährlich	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS

<b>13 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>	
13 08 01*	gefährlich	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02*	gefährlich	andere Emulsionen	
13 08 99*	gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>14</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)</b>	
<b>14 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	
14 06 01*	gefährlich	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	
14 06 02*	gefährlich	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03*	gefährlich	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04*	gefährlich	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05*	gefährlich	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
<b>15</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 10*	gefährlich	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
15 01 11*	gefährlich	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	Rücknahme über den Gashandel (Acetylen-gasflaschen); Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
<b>15 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02*	gefährlich	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
15 02 03	nicht gefährlich	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
<b>16</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 03	nicht gefährlich	Altreifen	i. d. R. Verwertung
16 01 04*	gefährlich	Altfahrzeuge	

16 01 06	nicht gefährlich	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07*	gefährlich	Ölfilter	Rücknahme über den Handel; Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 01 08*	gefährlich	quecksilberhaltige Bauteile	
16 01 09*	gefährlich	Bauteile, die PCB enthalten	
16 01 10*	gefährlich	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	
16 01 11*	gefährlich	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 12	nicht gefährlich	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 13*	gefährlich	Bremsflüssigkeiten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 01 14*	gefährlich	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 01 15	nicht gefährlich	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16	nicht gefährlich	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	nicht gefährlich	Eisenmetalle	
16 01 18	nicht gefährlich	Nichteisenmetalle	
16 01 21*	gefährlich	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS (Stoßdämpfer)
16 01 22	nicht gefährlich	Bauteile a.n.g.	
16 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a.n.g.	
<b>16 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>	
16 02 09*	gefährlich	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 02 10*	gefährlich	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gefährlich	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	
16 02 13*	gefährlich	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS (Kabelendhülsen)
16 02 14	nicht gefährlich	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	i. d. R. Verwertung
16 02 15*	gefährlich	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	

16 02 16	nicht gefährlich	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
<b>16 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
16 03 03*	gefährlich	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04	nicht gefährlich	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 03 05*	gefährlich	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	nicht gefährlich	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
16 03 07*	gefährlich	metallisches Quecksilber	
<b>16 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Explosivabfälle</b>	
16 04 01*	gefährlich	Munitionsabfälle	
16 04 02*	gefährlich	Feuerwerkskörperabfälle	
16 04 03*	gefährlich	andere Explosivabfälle	
<b>16 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
16 05 04*	gefährlich	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Rücknahme über den Gashandel (Gasflaschen); Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 05 05	nicht gefährlich	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	Rücknahme über den Gashandel (Gasflaschen); Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 05 06*	gefährlich	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gefährlich	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 05 08*	gefährlich	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 05 09	nicht gefährlich	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
<b>16 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
16 06 01*	gefährlich	Bleibatterien	Rücknahme über den Handel; Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS

16 06 02*	gefährlich	Ni-Cd-Batterien	Rücknahme über die Hersteller (laugenbefüllte Batterien); Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
16 06 03*	gefährlich	Quecksilber enthaltende Batterien	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
16 06 04	nicht gefährlich	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
16 06 05	nicht gefährlich	andere Batterien und Akkumulatoren	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
16 06 06*	gefährlich	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
<b>16 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>	
16 07 08*	gefährlich	ölhaltige Abfälle	
16 07 09*	gefährlich	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>16 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	
16 08 01	nicht gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	nicht gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	nicht gefährlich	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06*	gefährlich	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07*	gefährlich	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<b>16 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>	
16 09 01*	gefährlich	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	
16 09 02*	gefährlich	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03*	gefährlich	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04*	gefährlich	oxidierende Stoffe a. n. g.	
<b>16 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
16 10 01*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	

16 10 03*	gefährlich	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04	nicht gefährlich	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
<b>16 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
16 11 01*	gefährlich	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 02	nicht gefährlich	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 03*	gefährlich	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04	nicht gefährlich	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 05*	gefährlich	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 06	nicht gefährlich	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
<b>17</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
<b>17 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 06*	gefährlich	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>17 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 04*	gefährlich	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<b>17 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 01*	gefährlich	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	
17 03 03*	nicht gefährlich	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
<b>17 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 09*	gefährlich	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10*	gefährlich	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
<b>17 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>	
17 05 03*	gefährlich	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 05*	gefährlich	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 07*	gefährlich	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
<b>17 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 01*	gefährlich	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
<b>17 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 01*	gefährlich	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

<b>17 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 01*	gefährlich	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02*	gefährlich	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	gefährlich	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>18</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 01	nicht gefährlich	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 02	nicht gefährlich	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03*	gefährlich	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 06*	gefährlich	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	nicht gefährlich	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08*	gefährlich	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 10*	gefährlich	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
<b>18 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankheitsbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 01	nicht gefährlich	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 02*	gefährlich	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	gefährlich	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	nicht gefährlich	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07*	gefährlich	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
<b>19</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
<b>19 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 02	nicht gefährlich	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 05*	gefährlich	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	

19 01 07*	gefährlich	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gefährlich	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11*	gefährlich	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	nicht gefährlich	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Verwertung i. d. R. möglich
19 01 13*	gefährlich	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 14	nicht gefährlich	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 15*	gefährlich	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	nicht gefährlich	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 17*	gefährlich	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18	nicht gefährlich	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	nicht gefährlich	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 01 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>19 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 04*	gefährlich	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05*	gefährlich	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	nicht gefährlich	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 02 07*	gefährlich	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08*	gefährlich	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09*	gefährlich	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 10	nicht gefährlich	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 02 11*	gefährlich	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>19 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
19 03 04*	gefährlich	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	
19 03 05	nicht gefährlich	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06*	gefährlich	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07	nicht gefährlich	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 03 08*	gefährlich	teilweise stabilisiertes Quecksilber	
<b>19 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
19 04 01	nicht gefährlich	verglaste Abfälle	
19 04 02*	gefährlich	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	

19 04 03*	gefährlich	nicht verglaste Festphase	
19 04 04	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
<b>19 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>19 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	
19 06 03	nicht gefährlich	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 04	nicht gefährlich	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 05	nicht gefährlich	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	nicht gefährlich	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>19 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>	
19 07 02*	gefährlich	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	nicht gefährlich	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
<b>19 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 05	nicht gefährlich	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	i. d. R. Verwertung
19 08 06*	gefährlich	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07*	gefährlich	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08*	gefährlich	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09	nicht gefährlich	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10*	gefährlich	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11*	gefährlich	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	nicht gefährlich	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13*	gefährlich	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 14	nicht gefährlich	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>19 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 03	nicht gefährlich	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	nicht gefährlich	gebrauchte Aktivkohle	

19 09 05	nicht gefährlich	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	nicht gefährlich	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>19 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	
19 10 01	nicht gefährlich	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	nicht gefährlich	NE-Metall-Abfälle	
19 10 03*	gefährlich	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	Erlass vom 25.01.1989 207.2-62820/10 n. v.
19 10 04	nicht gefährlich	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Erlass vom 25.01.1989 207.2-62820/10 n. v.
19 10 05*	gefährlich	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	nicht gefährlich	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
<b>19 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
19 11 01*	gefährlich	gebrauchte Filtertone	
19 11 02*	gefährlich	Säureteere	
19 11 03*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04*	gefährlich	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
19 11 05*	gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	nicht gefährlich	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07*	gefährlich	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99	nicht gefährlich	Abfälle a. n. g.	
<b>19 12</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>	
19 12 02	nicht gefährlich	Eisenmetalle	
19 12 03	nicht gefährlich	Nichteisenmetalle	
19 12 06*	gefährlich	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Regelungen der Altholzverordnung
19 12 09	nicht gefährlich	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	i. d. R. Verwertung
19 12 11*	gefährlich	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>19 13</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
19 13 01*	gefährlich	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	nicht gefährlich	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 03*	gefährlich	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	nicht gefährlich	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	

19 13 05*	gefährlich	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 06	nicht gefährlich	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
19 13 07*	gefährlich	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	nicht gefährlich	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
<b>20</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 13*	gefährlich	Lösemittel	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 14*	gefährlich	Säuren	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 15*	gefährlich	Laugen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 17*	gefährlich	Fotochemikalien	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 19*	gefährlich	Pestizide	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 21*	gefährlich	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Annahme im Rahmen des ElektroG
20 01 23*	gefährlich	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Annahme im Rahmen des ElektroG
20 01 25	nicht gefährlich	Speiseöle und -fette	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 26*	gefährlich	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 27*	gefährlich	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 28	nicht gefährlich	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS

20 01 29*	gefährlich	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 30	nicht gefährlich	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 31*	gefährlich	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Angebot der Annahme am Sonderabfallzwischenlager der WAS
20 01 33*	gefährlich	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
20 01 34	nicht gefährlich	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Annahme im Rahmen der Batterieverordnung
20 01 35	gefährlich	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Annahme im Rahmen des ElektroG
20 01 36	nicht gefährlich	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	Annahme im Rahmen des ElektroG
20 01 99	nicht gefährlich	sonstige Fraktionen a. n. g.	
<b>20 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
<b>20 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 04	nicht gefährlich	Fäkalschlamm	

**Anlage 4****Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren durch die WAS ausgeschlossen sind.**

<b>EAK-Code</b>	<b>Grad der Überwachungsbedürftigkeit</b>	<b>EAK-Bezeichnung</b>
01 04 13	nicht gefährlich	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
10 12 08	nicht gefährlich	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	nicht gefährlich	Betonabfälle und Betonschlämme
17 01 01	nicht gefährlich	Beton
17 01 02	nicht gefährlich	Ziegel
17 01 03	nicht gefährlich	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	nicht gefährlich	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	nicht gefährlich	Holz
17 03 02	nicht gefährlich	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	nicht gefährlich	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	nicht gefährlich	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	nicht gefährlich	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	nicht gefährlich	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	nicht gefährlich	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 12 07	nicht gefährlich	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 02 02	nicht gefährlich	Boden und Steine
20 02 03	nicht gefährlich	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

**Anlage 5****Mindestvolumen für Restabfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 l Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (2.1) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/ Institution</b>	<b>je Platz/ Beschäftigten/Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kind	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

- (2.2) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- (2.3) Beschäftigte im Sinne des Abs. 2.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (2.4) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Mindestbehältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richtet. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 2.1 keine Regelungen enthält, verfahren.